

Satzung

– Mary-Ward-Friends Realschule Eichstätt –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mary-Ward-Friends Realschule Eichstätt“. Der Verein ist in das beim Amtsgericht Ingolstadt geführte Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.“.

2. Er hat seinen Sitz in Eichstätt.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Maria-Ward-Realschule Eichstätt der Diözese Eichstätt. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Bildungsziele, wie sie in der Bayrischen Verfassung enthalten sind und dem christlichen Menschenbild entsprechen, an der Maria-Ward-Realschule Eichstätt zu unterstützen,

b) durch Bezuschussung bzw. Beschaffung von zusätzlichen Lernmitteln aller Art (insbesondere Bücher, Musikinstrumente, naturwissenschaftliche Geräte, Sportgeräte und dergleichen),

c) durch die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen die Arbeit der Schule zu fördern,

d) die Freunde und Ehemaligen der Schule durch ein geistiges Band zusammenzufassen,

e) Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an schulischen und kulturellen Veranstaltungen zu ermöglichen,

f) besondere Leistungen von Schülerinnen und Schülern zu fördern,

g) Mitglieder zu gewinnen,

h) Spenden und sonstige Finanzierungsbeiträge zu sammeln

i) und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Auslagen ist nicht ausgeschlossen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

c) Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und dessen Interessen schädigt oder fortgesetzt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 4 Mitgliederpflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann nach natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden. Vergünstigungen für Schulabgänger, Auszubildende und Studierende sind zulässig.

§ 5 Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben dort Sitz und Stimme;
2. durch Anregungen, Vorschläge und Anträge die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. zwei Kassenprüfer.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Abstimmungen sind offen und unmittelbar. Auf Antrag von 20% der jeweils stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Einzelkontovollmacht wird kraft Satzung dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister erteilt. Mitglied des Vorstandes kann jedoch nur ein ordentliches Mitglied sein.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl der beiden Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail) an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zu benachrichtigen. Tagesordnungspunkte, die bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, sind in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern des Vereins oder 10% der Vereinsmitglieder findet ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

2. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch das jeweilige Organ vertreten. Im Übrigen findet keine Vertretung statt, insbesondere ist die Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so ist bei Stimmgleichheit ein erneuter Wahlgang erforderlich. Jedoch gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabschlussrechnung vorgelegt.

§ 11 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig. In diesem Fall muss eine Einladung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder 20% der Mitglieder.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der fristgerecht erfolgten schriftlichen Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.
3. Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 13.11.2017 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Nachtrag und Änderung der Satzung vom 13.11.2017.

Die Satzung mit Errichtung vom 13.11.2017 wurde am 28.08.2018 geändert. Die Änderungen beziehen sich auf § 9 Absatz 1.